



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des Zweckverbandes
Städtenetzwerk Fernost
Am Messeplatz 13
65479 Raunheim

Unser Zeichen: **0029-I 16-03.u.02-00028#2025-00001**
Dokument-Nr.: 0029-2025-1321508
Ihr Zeichen: ohne
Ihre Nachricht vom: 20. Oktober, 6., 7., 10., 12. und 14. November 2025
Ihre Ansprechperson: SB Miro Ulrich
Zimmernummer: 2.39
Telefon / Fax: +49 (6151) 12 5256 /
E-Mail: Miro.Ulrich@rpda.hessen.de
Datum: 4. Dezember 2025

Kommunal- und Finanzaufsicht über den Zweckverband Städtenetzwerk Fernost nach § 35 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit §§ 135 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO); Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Städtenetzwerk Fernost (nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung der Satzungsänderung künftig Städtenetzwerk Asien) für das Wirtschaftsjahr 2025 wurde von der Verbandsversammlung am 1. Oktober 2025 beschlossen und mit E-Mail vom 20. Oktober 2025 der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 14. November 2025 übersandt.

I.
Genehmigung

Hiermit genehmige ich den in Paragraf 4 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

50.000 €
(i. W.: „fünfzigtausend Euro“),

gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) sowie § 105 Absatz 2 HGO.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält der Beschluss über den Wirtschaftsplan des Wirtschaftsjahrs 2025 nicht.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



II.

Feststellungen und Hinweise

Die dauernde Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes Städtenetzwerk Fernost kann als gesichert eingestuft werden.

Der Erfolgsplan wird im Wirtschaftsjahr 2025 mit einem Überschuss von 211,1 Tsd. € geplant.

Der Vermögensplan ist mit einem Volumen von 23,0 Tsd. € im Wirtschaftsjahr 2025 ausglichen veranschlagt.

Der nach § 19 EigBGes als Anlage dem Wirtschaftsplan beizufügende fünfjährige Finanzplan liegt vor und ist ebenfalls in allen Planungsjahren ausgeglichen.

Der Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 enthält als genehmigungspflichtigen Teil die Festsetzung des Höchstbetrags der Liquiditätskredite. Der Liquiditätskreditbedarf wurde nachvollziehbar dargelegt. Die Genehmigung der Liquiditätskredite in Höhe von 50,0 Tsd. € kann ohne Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Für die Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2025 wäre die Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses 2024 erforderlich. Dieser befindet sich laut Ihrer Aussage aktuell in Aufstellung und soll erst Anfang nächsten Jahres vorliegen. Bereits in den vergangenen Jahren gab es erhebliche Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse, welche aktuell sukzessive abgearbeitet werden.

Im vorliegenden Fall kann die verzögerte Aufstellung der Jahresabschlüsse und damit der noch nicht aufgestellte Jahresabschluss 2024 von aufsichtsbehördlicher Seite letztmalig akzeptiert werden, da der Abbau der Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse erkennbar ist.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Genehmigung zukünftig nicht mehr in Aussicht gestellt werden kann, sofern die Vorgabe des § 27 Abs. 1 EigBGes zur Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht eingehalten wird. Sofern der Wirtschaftsplan 2026 nach dem 30. April 2026 zur Genehmigung vorgelegt wird, ist hiernach die Vorlage des aufgestellten Jahresabschlusses 2025 zwingend erforderlich.

Abschließend weise ich darauf hin, dass die Satzungsänderung, welche unter anderem auch die Namensänderung in Städtenetzwerk Asien umfasst, unter aufsichtsbehördlichem Genehmigungsvorbehalt steht. Nach erfolgter Beschlussfassung über die Satzungsänderung bitte ich um zeitnahe Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Aufsichtsbehörde.

III.

Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Absatz 2 KGG in Verbindung mit § 97 Absatz 4 HGO wird gebeten. Der Nachweis hierüber ist vorzulegen.

IV.

Bekanntgabe in der Verbandsversammlung

Diese Verfügung ist gemäß § 7 Absatz 2 KGG und § 50 Absatz 3 HGO in geeigneter Form der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Der Nachweis hierüber ist vorzulegen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 4
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag



Helga Uhl

